

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen

Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Postf. 10 22 53, 40013 Düsseldorf

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Federführung 2002

Evangelische
Aktionsgemeinschaft für
Familienfragen
Landesverband Rheinland

Fon 0211 / 3610 - 311
Fax 0211 / 3610 - 332
E-Mail eaf-rhl@ekir.de

Geschäftsstelle
Rochusstraße 44
40479 Düsseldorf

26. April 2002

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – Drucksache 13/2368**

*Eintrag
für Rev!
03.05. Mic*

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW begrüßt grundsätzlich, dass der Landesanstalt für Medien auf vielen Ebenen mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt wird und auch die Möglichkeit, per Satzung den Übergang in die digitale Welt zu strukturieren.

Hiermit teilt das Landesmediengesetz NRW der Landesanstalt für Medien (LfM) aber auch zahlreiche neue Aufgaben zu. Dies steht unserer Meinung nach im Widerspruch mit § 93 des Regierungsentwurfs.

§ 93 ersetzt die bisherige Rundfunkkommission durch eine personell verkleinerte Landesmedienkommission (LMK). Das heißt, dass dieses wichtige Entscheidungsorgan der LfM durch die Abschaffung der Stellvertreter zunächst halbiert wird.

Darüber hinaus wird die Zahl der ordentlichen Mitglieder um mehr als die Hälfte seiner Mitglieder von 45 auf 21 Personen reduziert.

Für die drastische Reduzierung gibt es bisher keine nachvollziehbaren Gründe. Wir stellen fest, dass die bisherige Bandbreite der gesellschaftlich relevanten Gruppen sehr eingeschränkt wird, die der staatlichen Vertreter hingegen gestärkt wird.

Nach der vorgesehenen Neuregelung müssen sich vier Arbeitsgemeinschaften künftig einen Sitz teilen. Hier sollen die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren gleichzeitig von einer Person vertreten werden. Das bedeutet bei einer Amtszeit von jeweils sechs Jahren, dass es 24 Jahre braucht, bis alle Organisationen eine Periode die Arbeit in der LfM mitgestalten durften.

Da im vorliegenden Entwurf keine Stellvertretung vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wie in Zukunft gewährleistet wird, dass Informationen weitergegeben werden.

Die Vorschrift in § 93 Absatz 8, dass Mitglieder der Medienkommission Kenntnisse auf den Gebieten der Rundfunk- und der Mediendienste haben müssen, ist eine Bestimmung, die nach unserer Meinung nicht ernsthaft und glaubwürdig geprüft werden kann.

Bei der geringen Zahl von Mitgliedern ist es fraglich, ob sinnvolle Ausschüsse gebildet werden können, die die Arbeit der Medienkommission vorbereiten und damit erheblich zur Entscheidungsfindung beitragen.

Die Verkleinerung der Kommission wird mit einer Effizienzerhöhung begründet.

Dieser Argumentation können wir nicht folgen, denn die Effizienz von Gremien hängt nicht von der Gesamtgröße ab. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die 45 Mitglieder der Landesrundfunkkommission sehr wohl schnelle und unverzügliche Entscheidungen treffen können.

Auf der einen Seite will die Landesregierung der Effizienz wegen eine Verkleinerung der Kommission, schafft aber gleichzeitig ein neues Gremium, die Medienversammlung. Auch hier sehen wir einen Widerspruch.

Die Regelung in § 93 Absatz 4, die vorschreibt, wie sich mehrere Organisationen einigen sollen, wird nach bisherigen Erfahrungen zu großen Konflikten führen.

Wenn mehrere Verbände auf ihre Beteiligung innerhalb einer Legislaturperiode bestehen, muss es zwangsläufig alle 18 Monate zu einem Wechsel kommen. Das heißt, dass sich diese Mitglieder nach einer gewissen Einarbeitungsphase wieder verabschieden müssen. Hier geht auch der Kommission die angesammelte Fachkompetenz durch ständige Rotation verloren.

Die LAGF fordert die Landesregierung auf, die Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gruppierungen sorgfältig zu überprüfen. Maximal sollten sich zwei Organisationen einen Sitz teilen müssen. Es wäre bedauerlich, wenn die Landesanstalt für Medien hier auf die Meinungsvielfalt wichtiger gesellschaftlicher Gruppen mit hoher Medienkompetenz und direkter Basisanbindung verzichten würde. Es wäre ein Zeichen der Anerkennung des bürgerlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen, wenn lediglich zwei Organisationen sich einen Sitz teilen.

Darüber hinaus spricht sich LAGF dafür aus, in § 35 Absatz 1 LMG NRW auf den Jugendmedienschutzstaatsvertrag hinzuweisen, der die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages ablösen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Siebke

Geschäftsführerin

Eine Kopie des Schreibens geht an
Frau Birgit Hielscher/Frau Doreen Rettke
Tel. 0211/884-2226
Fax-0211/884-3002
E-Mail: birgit.hielscher@landtag.nrw.de